

VERORDNUNG (EG) Nr. 110/2009 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 2009****zur Änderung der Länderliste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates vom 3. März 2003 über einen befristeten warenspezifischen Schutzmechanismus für die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 3,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 ⁽²⁾ legte der Rat eine gemeinsame Regelung für die Einfuhren aus bestimmten Drittländern fest, die auch Bestimmungen über Schutzmaßnahmen enthält.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 519/94 gilt unter anderem für Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 legte der Rat eine gemeinsame Regelung für einen befristeten warenspezifischen Schutzmechanismus für die Einfuhren mit Ur-

sprung in der Volksrepublik China fest und änderte die Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern.

- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 übertrug der Rat der Kommission die Zuständigkeit für die Aktualisierung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 519/94.
- (5) Angesichts des Beitritts der Ukraine zur Welthandelsorganisation sollte vorgesehen werden, die Ukraine vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 519/94 auszunehmen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Die Ukraine wird aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 519/94 gestrichen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2009

Für die Kommission
Catherine ASHTON
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.